

Berlin, 20. Oktober 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Empfehlungsverfahren der Clearingstelle 2022/22

Kostentragung Netzanschluss

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Verfahrensfragen der Clearingstelle EEG KWKG	3
	2.1 Verfahrensfrage 1	4
	2.2 Verfahrensfrage 2	4
	2.3 Verfahrensfrage 3	4
3	BDEW-Stellungnahme	4
	3.1 Kosten des Netzanschlusses (Frage 1).....	5
	3.1.1 Anschluss durch Netzbetreiber	7
	3.1.2 Anschluss durch fachkundigen Dritten.....	7
	3.2 Kostenpauschalen (Frage 2)	9
	3.3 Abweichende Vereinbarungen (Frage 3)	9

1 Zusammenfassung

Der BDEW nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zu den Verfahrensfragen des von der Clearingstelle EEG|KWKG mit Beschluss vom 21. September 2022 eröffneten Empfehlungsverfahrens 2022/22-VIII Stellung zu nehmen.

Sofern – wie in diesem Verfahren vorausgesetzt – ein Anschluss der Kundenanlage mit dem Netz für die allgemeine Versorgung bereits bezugsseitig besteht und dort auch der Verknüpfungspunkt nach § 8 EEG 2021 liegt, bleiben im Grundsatz keine eigentlichen Anschlussarbeiten, die vorgenommen werden müssen (siehe unter 3.1). Nimmt ein fachkundiger Dritter den Netzanschluss vor, bleiben für den Netzbetreiber nur noch in Einzelfällen Arbeiten, für die ein Kostenersatz geltend gemacht werden könnte (siehe unter 3.1.2). Allgemeine Kostenpauschalen sind EEG-seitig nicht zulässig, einzelne Kostenpositionen können aber pauschalisiert werden (siehe unter 3.2). Von den im EEG verankerten Kostentragungsregeln abweichende Vereinbarungen sind grds. möglich, müssen jedoch die hohen Anforderungen des § 7 Abs. 2 EEG 2021 erfüllen. Ein begründeter Einzelfall kann aus Sicht des BDEW etwa dann gegeben sein, wenn Mitwirkungs- oder Überprüfungshandlungen des Netzbetreibers ausdrücklich seitens des Anlagenbetreiber oder ggf. des Kreditgebers gewünscht sind, etwa zur Dokumentation des Inbetriebnahmezeitpunkts (siehe unter 3.3). Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV die Anwendung auf EEG-Anlagen zwar ausschließt, dies aber nicht dazu führt, dass die NAV in Prosumer-Sachverhalten abbedungen wird, nur weil auch der Anschluss einer EEG-Anlage realisiert wird.

2 Verfahrensfragen der Clearingstelle EEG|KWKG

Die folgenden Verfahrensfragen sollen nach dem [Einleitungsbeschluss](#) ausschließlich für Anschlüsse von EEG-Anlagen gestellt werden, die an einen **bestehenden Niederspannungsanschluss** i. S. d. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) angeschlossen werden und über diesen voll- oder in Überschuss einspeisen (Einspeisung in bestehende Kundenanlage).

Nicht betrachtet werden Anschlüsse von volleinspeisenden EEG-Anlagen, die direkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen werden sowie Anschlüsse von EEG-Anlagen, bei denen zusätzlich die erstmalige Herstellung und Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage i. S. d. NAV erfolgt (bspw. Neubauten). Klarstellend weist die Clearingstelle darauf hin, dass Kosten, die dem Messstellenbetrieb zuzuordnen sind, oder Kosten einer Netzverträglichkeitsprüfung ebenfalls nicht Bestandteil dieses Empfehlungsverfahrens sein sollen.

Die Antworten in unserer Stellungnahme beziehen sich daher ausschließlich auf diese Rahmenbedingungen.

2.1 Verfahrensfrage 1

Können Netzbetreiber Kosten für Handlungen bzw. Leistungen im Rahmen des Anschlusses von EEG-Anlagen (z. B. den administrativen Aufwand des Netzanschlussprozesses, Anfahrt, Prüfung vor Ort, operative Kosten der Anbindung, Anbindung von Fernwirktechnik, Arbeitsstunden), die an einen bestehenden Niederspannungsanschluss i. S. d. NAV angeschlossen werden und über diesen voll- oder in Überschuss einspeisen, gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 oder sonstiger Rechtsgrundlagen in Rechnung stellen, wenn der Anschluss

(a) durch den Netzbetreiber oder

(b) durch einen fachkundigen Dritten hergestellt wird und

i. der Netzbetreiber bei der Anschlussherstellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 (n. F.) anwesend ist bzw.

ii. der Netzbetreiber bei der Anschlussherstellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 (n. F.) nicht anwesend ist?

2.2 Verfahrensfrage 2

Bejahendenfalls: Können die Kosten/Kostenpositionen auch pauschal in Rechnung gestellt werden? Wenn ja, welche?

2.3 Verfahrensfrage 3

Falls durch den Netzbetreiber Kosten für den Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt werden, die nicht zu den notwendigen Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 zählen und für die es keine sonstige in Betracht kommende gesetzliche Grundlage gibt: Wie ist es vor dem Hintergrund des § 7 EEG 2021 zu bewerten, wenn die Zahlung dieser Kosten mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart wurde?

3 BDEW-Stellungnahme

Der BDEW weist zunächst darauf hin, dass die Begrenzung des Verfahrens gem. Einleitungsbeschluss auf Anschlüsse von EEG-Anlagen, die an einen bestehenden Niederspannungsanschluss i. S. d. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) angeschlossen werden und über diesen voll- oder in Überschuss einspeisen, voraussetzt, dass vorab nach § 8 EEG 2021 der richtige Verknüpfungspunkt ermittelt bzw. gewählt oder zugewiesen wurde. Wenn die Anlagen an einen bestehenden Niederspannungsanschluss „angeschlossen werden“, geht der BDEW davon aus, dass dort auch der nach § 8 EEG 2021 ermittelte Verknüpfungspunkt liegt und die Empfehlung auf diese Fallkonstellation begrenzt ist.

Die Aufgabe des Setzens eines abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevanten Zählers und dessen Betrieb obliegt dem Messstellenbetreiber (vgl. § 10a EEG 2021 i. V. m. den relevanten MsbG-seitigen Regelungen) und gehört nicht zum Anschluss im Sinne der §§ 8 und 10 EEG 2021, auch wenn das Setzen eines bilanzierungsrelevanten Zählers am Netzverknüpfungspunkt *Voraussetzung* für die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung ist. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber.

3.1 Kosten des Netzanschlusses (Frage 1)

Das EEG weist in § 16 Abs. 1 EEG die notwendigen Kosten des Anschlusses der EEG-Anlage an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 oder 2 EEG 2021 dem Anlagenbetreiber zu.

Klar zu definieren ist zunächst, **welche konkreten Arbeiten oder technischen Einrichtungen für den Anschluss der EEG-Anlagen anfallen/vorgehalten** werden müssen, bevor sie kostenseitig eingeordnet werden können (siehe auch die [BDEW-Stellungnahme zur Vorabkonsultation im Verfahren 2022/22](#)). Es gilt zunächst der Grundsatz, dass alle Einrichtungen zwischen der Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG und dem Verknüpfungspunkt dem Netzanschluss zuzurechnen sind und damit auch die Arbeiten, die für deren Installation notwendig sind. Die Kommentarliteratur nennt beispielhaft folgende Handlungen/Einrichtungen: Anschlussstechnik, elektrische Zuleitung bis zum Anschlusspunkt, Verbindungsleitung, Anschlusssicherung, Verknüpfung mit dem Netz, Inbetriebnahme des Anschlusses.¹ Nach der Rechtsprechung gehört auch eine anlagenbetreiberseitige Trafostation zum Netzanschluss und muss daher – zusammen mit den Kosten der Anschlussleitung – vom Anlagenbetreiber getragen werden.²

Vielfach wird auch die Installation der netzdienlichen Regel- und Überwachungseinrichtungen nach § 9 EEG 2021 (und Vorgängerfassungen) genannt. Der BDEW differenziert hier: je nachdem, ob die Vorgabe für technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung durch den Netzbetreiber (§ 9 EEG 2021) auch in den VDE-AR 41xx bzw. TABs als Anschlussbedingungen und nicht nur über EEG-Förderkürzung (EEG 2021) bzw. Strafzahlungen (§ 52 EEG 2023) angeordnet wird, fallen unter die nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 notwendigen Einrichtungen für den Netzanschluss auch die Anbindung der technischen Einrichtungen oder auch nur die Prüfung der Funktionalitäten der Schnittstellen dieser Sekundäreinrichtungen. Darüber hinaus gibt es

¹ Woltering in Greb/Boewe, § 16 EEG Rn. 22; König in BerlKommEnR, 4. Aufl. EEG, § 16 Rn. 12.

² OLG Karlsruhe, RdE 2005, 277 (278).

ggf. Besonderheiten in Einzelfällen, die das Messkonzept und die vor Ort bestehende Installation und bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen betreffen.³

Notwendig sind die technisch und ökonomisch erforderlichen Aufwendungen, die der Verbindung der Anlagen mit dem Netz dienen.⁴ Hierzu zählen u. a. die Aufwendungen für diejenigen Einrichtungen, die nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 EnWG entsprechen (Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik).

Sofern – wie in diesem Verfahren vorausgesetzt – ein Anschluss der Kundenanlage mit dem Netz für die allgemeine Versorgung bereits bezugsseitig besteht und dort auch der Verknüpfungspunkt nach § 8 EEG 2021 liegt, bleiben – neben den vorgenannten technischen Einrichtungen – im Grundsatz keine eigentlichen Anschlussarbeiten, die vorgenommen werden müssen (Bau einer Verbindungsleitung, Inbetriebnahme des Anschlusses etc.).

Von diesen rein netzanschlussseitigen Einrichtungen und deren Arbeiten zu unterscheiden sind die Inbetriebnahme der *Anlage* sowie die Schaffung ggf. erforderlicher weiterer technischer Voraussetzungen in der Kundenanlage, die nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 zu beachten sind. Hierzu können die operativen Kosten der Anbindung und eine entsprechende elektrotechnische Prüfung vor Ort gehören. Die Anfahrt für notwendige Handlungen fällt dann ebenfalls unter die notwendigen Kosten. Bei Anschlüssen von Anlagen bis 30 kW wird der Netzbetreiber in der Regel aber weder eine Inbetriebnahme der Anlage durchführen noch vor Ort bei der Inbetriebnahme anwesend sein.

Nicht Teil der Netzanschlusskosten gem. § 16 EEG 2021 sind die Kosten für eine Netzverträglichkeitsprüfung (siehe auch Ausnahme aus dem Anwendungsbereich laut Einleitungsbeschluss) sowie die Kosten für den Prozess der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens,⁵ wie ihn § 8 Abs. 5 und 6 EEG 2021 vorsehen. Hier sind dem Netzbetreiber bestimmte Handlungspflichten *vor* dem eigentlichen Netzanschluss ohne korrespondierende Kostentragungspflicht zugewiesen, so dass es bei dem Grundsatz bleibt, dass jede Partei die Kosten für die ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten zu tragen hat.

³ Siehe [BDEW-Stellungnahme](#) im Vorab-Konsultationsverfahren 2022/22, S. 6.

⁴ Woltering in Greb/Boewe, § 16 EEG Rn. 21 mwN.

⁵ Siehe für die Kostentragung der Netzverträglichkeitsprüfung etwa den [Hinweis 2013/20](#) der Clearingstelle EEG|KWKG.

3.1.1 Anschluss durch Netzbetreiber

Sofern der Netzbetreiber nach § 10 Abs. 1 1. Alt. EEG den Anschluss nach Beauftragung durch den Anlagenbetreiber vornimmt, kann er gem. § 16 EEG 2021 die oben beschriebenen Kostenpositionen geltend machen, soweit diese Arbeiten im konkreten Fall notwendig waren, also insbes. gesetzlich oder durch die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben sind.⁶

Nicht zu diesen Maßnahmen und den korrespondierenden Kosten gehört das Setzen von dem MsbG unterfallenden, also abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevanten Zählern, da diese Aufgabe dem Messstellenbetreiber zukommt. Auch für die Pflichten, die das EEG dem Netzbetreiber im Rahmen des § 8 Abs. 5 und 6 EEG 2021 für die Prüfung von Netzanschlussbegehren zuweist, ist kein Kostenersatz möglich (s. o.).

3.1.2 Anschluss durch fachkundigen Dritten

Fachkundiger Dritter für den Anschluss von Überschussanlagen kann nur der eingetragene Elektroinstallateur sein.⁷ Bei Volleinspeisungsanlagen ist die Fachkunde nachzuweisen, was etwa ebenfalls über die Eintragung in ein Installateurverzeichnis möglich ist.

Die VDE-AR-N 4105 (unter 4.3), bei deren Einhaltung vermutet wird, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Anschluss von Erzeugungsanlagen in Niederspannung eingehalten wurden (§ 10 Abs. 2 2. HS. EEG 2021 i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG), machen zur notwendigen Anwesenheit des Netzbetreibers beim Anschluss durch fachkundige Dritte keine direkten Vorgaben. Vielmehr sei abzustimmen, ob die Anwesenheit für die Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage oder des Speichers als erforderlich angesehen wird. Für den Netzbetreiber bleiben unter den hier gegebenen Rahmenbedingungen nur folgende Konstellationen, in denen ein Kostenersatz geltend gemacht werden könnte:

- › Wenn bestehende Anschlüsse im Sinne der vorstehend unter Nr. 3.1 fallenden Anschlusskomponenten umzubauen sind, etwa zur Realisierung komplexer Mess- und Anschlusskonzepte,

⁶ Vgl. BGH, NJW-RR 2004, S. 453 f.

⁷ VDE-AR-N 4105 verweist hierzu auf die NAV, vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 NAV; siehe außerdem LG Regensburg, Urteil vom 21. Juli 2015, Az.: 4 O 307/15, sowie OLG Nürnberg, Beschluss vom 18. März 2016, Az.: 12 U 1692/15.

- › wenn außerdem durch den Netzbetreiber die bestehende Installation, bestehende Anlagen oder andere technische Einrichtungen geändert werden (müssen),
- › wenn technische Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung durch den Netzbetreiber installiert bzw. überprüft werden müssen,
- › nur im Einzelfall: Wenn eine Leitung des Netzes für das „Anklemmen“ durchtrennt und daher zunächst spannungsfrei geschaltet werden muss,
- › wenn konkrete und nachgewiesene Zweifel an der Fachkunde des Dritten aufgrund der Realisierung vergangener Anschlüsse bestehen, etwa Mängel in der Umsetzung von Blindleistungsvorgaben oder des NA-Schutzes.

Sofern der Netzbetreiber im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 aus diesen Gründen anwesend ist (also insbes. beim Anschluss von Anlagen über 30 kW(p)), kann grds. auch Kostenersatz für entsprechende Arbeiten geltend gemacht werden.

Hinweis: Wenn die Anschlussarbeiten durch einen fachkundigen Dritten erwartungsgemäß korrekt ausgeführt werden, sind keine gravierenden Netzurückwirkungen zu erwarten. Das Versorgungsnetz ist nach DIN VDE 0289-2 abgesichert. Bei nicht korrekt ausgeführten Arbeiten können durch Kurzschlüsse bei den Ausführenden schwere Verbrennungen und Verletzungen entstehen. Weiter besteht ein erhöhtes Verletzungsrisiko bei fehlender Einweisung (parallel verlegte Kabel). Zusätzlich können durch Kabelbrand Netzschäden und Stromausfälle entstehen. Mangelnde Dokumentation der Änderungen am vorhandenen Kabelnetz erschweren die richtige Dimensionierung von Schutzorganen und Betriebsmitteln und die Einschätzung der Last/des Lastflusses, was die Zuverlässigkeit der Stromversorgung einschränkt.

Hiervon rechtlich zu unterscheiden sind die NAV-seitigen Befugnisse des Netzbetreibers. Zwar schließt § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV die Anwendung auf EEG-Anlagen aus, dies führt aber nicht dazu, dass die NAV in Prosumer-Sachverhalten abbedungen wird, nur weil auch der Anschluss einer EEG-Anlage realisiert wird.⁸ Die NAV enthält u. a. detaillierte Bestimmungen zur notwendigen Fachkunde bei Arbeiten an der Anlage (§ 13 Abs. 2 Satz 3 NAV), zur Überprüfung der elektrischen Anlage (§ 15 NAV) sowie der Inbetriebsetzung und Kostenerstattung (§ 14 NAV).

Anlass und Kostenerstattung richten sich in diesen Fällen nach der NAV. Vgl. § 15 Abs. 1 NAV zur Überprüfung:

⁸ Vgl. etwa LG Regensburg, Urteil vom 21. Juli 2015, Az.: 4 O 307/15, sowie OLG Nürnberg, Beschluss vom 18. März 2016, Az.: 12 U 1692/15, und Clearingstelle EEG | KWKG, Verfahren 2008/20, Rn. 41.

„Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.“

§ 14 Abs. 3 NAV: Inbetriebsetzung der elektrischen Anlagen:

„Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.“

3.2 Kostenpauschalen (Frage 2)

Nach § 16 Abs. 1 EEG 2021 muss der Anlagenbetreiber nur die „notwendigen“ Kosten des EEG-Netzanschlusses tragen. Im Grundsatz dürften damit „Netzanschluss“- oder „Inbetriebsetzungs“-pauschalen – anders als nach § 14 Abs. 3 NAV – ausgeschlossen sein.⁹ Wie oben unter 3.1. dargestellt, kommt ein Kostenersatz in den Konstellationen, auf die die Clearingstelle dieses Empfehlungsverfahrens begrenzt, ohnehin nur in Einzelfällen in Frage.

Einzelne Kostenpositionen, aus denen sich eine Gesamtsumme ergibt, wie bspw. die Anfahrt/vergebliche Anfahrt oder Aufwände durch eine nicht freie Trasse, können allerdings pauschaliert werden, bspw. die Funktionsprüfung von Funkrundsteuerempfängern per Fernzugriff. In der Regel werden Kosten für die Beseitigung von Mängeln nach Überprüfung von § 9 EEG-Einrichtungen aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

3.3 Abweichende Vereinbarungen (Frage 3)

Dass der Anlagenbetreiber für Arbeiten/Handlungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzanschluss aufgrund einer Vereinbarung mit dem Netzbetreiber nach § 7 Abs. 2 EEG 2021 bestimmte Kosten auch abweichend von § 16 EEG 2021 trägt, ist nicht ausgeschlossen. Eine solche Vereinbarung dürfte allerdings nur im Einzelfall die strengen Anforderungen des § 7 Abs. 2 EEG 2021 erfüllen. Insbesondere dürfen abweichende Vereinbarungen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen und müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein. Deshalb sind z.B.

⁹ Vgl. Hennig/Ekardt in Frenz/Müggenborg, 5. Aufl., § 16 EEG, Rn. 29 („kein Pauschalierungsrecht“); Woltering in Greb/Boewe, § 16 EEG Rn. 25.

auch standardmäßige Abweichungen von den Kostentragungsregelungen nach §§ 16 und 17 EEG 2021 unzulässig, vor allem in entsprechenden Formularen, die für eine Vielzahl von Fällen verwendet werden sollen.

Davon, dass Vereinbarungen, die von der Kostenverteilung der §§ 16 und 17 EEG 2021 abweichen, grds. möglich sind, geht auch die Literatur aus.¹⁰ Eine vollständige Umkehrung der Grundsätze, etwa durch Vereinbarung eines nicht im EEG vorgesehenen Baukostenzuschusses durch den Anlagenbetreiber ohne weiteren Nutzen für diesen, dürfte dagegen nicht zulässig sein.¹¹ Ein begründeter Einzelfall kann aus Sicht des BDEW etwa dann gegeben sein, wenn Mitwirkungs- oder Überprüfungsverfahren des Netzbetreibers zwar nicht nach § 10 Abs. 2 EEG 2021 notwendig sind, aber ausdrücklich seitens des Anlagenbetreiber oder ggf. des Kreditgebers gewünscht, etwa zu Dokumentationszwecken. Soll der Netzbetreiber etwa durch Anwesenheit beim Netzanschluss der EEG-Anlage den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zum Nachweis für EEG-Förderzwecke im Einzelfall auf Wunsch des Anlagenbetreibers oder des Kreditgebers dokumentieren oder bestätigen, dürfte hierfür auch ein entsprechender Kostensatz möglich sein. Weder würde in diesem Fall von dem wesentlichen Grundgedanken der Kostentragungsregel des § 16 EEG 2021 abgewichen, noch würde der Anlagenbetreiber, der damit Dokumentationszwecke verfolgt, dadurch unangemessen benachteiligt werden.

Ansprechpartnerin

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)
Fachgebietsleiterin EEG
Telefonnummer: +49 30 300199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

¹⁰ König in BerlKommEnR, 4. Aufl., EEG, § 16 Rn. 19, allerdings eher für Großprojekte; Hennig/Ekardt in Frenz/Müggenborg, 5. Aufl., § 16 EEG, Rn. 47 „nur in engen Grenzen zulässig“; Pippke/Weißborn in REE 2017, S. 8 (9 und 10): nur bei angemessenem Ausgleich, „in gewissem Umfang auch bei Verteilung der Kosten“.

¹¹ Vgl. auch zur Rechtslage vor EEG 2017: BGH, Urteil vom 27. Juni 2007, Az. VIII 149/96, WM 2007, 1893.